

Statuten Freunde Wisent Thal

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 / Name

1.1 Unter dem Namen «Freunde Wisent Thal» besteht mit Sitz in 4716 Welschenrohr ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 / Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Vereins Wisent Thal bei der Durchführung eines Versuchs zur Wiederansiedlung des Wisents (Bison bonasus) im Raum Thal. Dieser Versuch soll zeigen, ob freilebende Wisente in der Kulturlandschaft des Juras tragbar sind.
- 2.2 Dieses Ziel soll erreicht werden durch
- a) das Sammeln von Mitteln für eine sachgemässe Durchführung des Versuchs zur Wiederansiedlung des Wisents im Raum Thal,
- b) finanzielle Unterstützung des Vereins Wisent Thal,
- c) Unterstützung des Vereins Wisent Thal in der Öffentlichkeitsarbeit,
- d) praktische Hilfe im Projekt.

Mitgliedschaft

Art 3

Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Für die Mitgliedschaft bestehen folgende Kategorien:

Kälbchen-Mitglieder: Jugendliche, Studierende, Lernende mit Beiträgen ≥ CHF 20 p. A.
Wisent-Mitglieder: Natürliche und juristische Personen mit Beiträgen ≥ CHF 100 p. A.

- Herde-Mitglieder: Familien und Paare mit Beiträgen ≥ CHF 200 p. A.

- Wisent-Gönner: Natürliche und juristische Personen mit Beiträgen ≥ CHF 500 p. A.

Art. 4

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch Entrichtung des Jahresbeitrages.

Art. 5

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist jederzeit und ohne Angabe von Gründen möglich. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung getroffen wird.

Art. 6

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.



Art. 7

Jedem Mitglied jeder Mitgliederkategorie steht an der Generalversammlung eine Stimme zu. Herde-Mitglieder, Juristische Personen, Einzelfirmen, Handelsgesellschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts bestimmen einen Vertreter.

Art. 8

Die Mitglieder können in den Genuss gewisser Leistungen gelangen, welche vom Vorstand für jede Mitgliederkategorie vereinbart werden.

Mittel

Art. 9

Die finanziellen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Legate sowie durch das Vereinsvermögen und dessen Ertrag gebildet.

Art 10

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung bestimmt, wobei für jede Mitgliederkategorie ein minimaler Betrag unterschiedlicher Höhe festgelegt wird. Ein Gönner bezahlt mit seinem Beitrag die Betreuung eines Wisents für ein Jahr.

Art. 11

Der Verein ist nicht gewinnorientiert, sondern setzt die ihm zur Verfügung stehenden Mittel im Sinne der in Art. 1 und 2 der Statuten umschriebenen Aufgaben ein.

Art. 12

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organe

Art. 13

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die Rechnungsrevisoren.

Generalversammlung

Art 14

Einberufung: Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

Ausserordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand auf eigenen Beschluss ein oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind in einem Nachtrag zur Traktandenliste spätestens zu Beginne der Generalversammlung bekannt zu geben.

Spätere Anträge oder Anfragen sind an die Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig.



Art. 15

Vorsitz und Protokoll: Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident/ die Präsidentin oder, wenn dieser/diese verhindert ist, der Vizepräsident /die Vizepräsidentin. Zur Wahl des Vorstandes wird vorweg ein Tagespräsident /eine Tagespräsidentin bestimmt, der/die durch dieses Traktandum führt. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Art. 16

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes,
- Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin,
- Wahl der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen,
- Abnahme des Tätigkeitsberichts, der Jahresrechnung und des Budgets,
- Entlastung des Rechnungsführers und des Vorstandes,
- Festsetzung der Beiträge für die Mitgliederkategorien,
- Beschluss über Erwerb und Verkauf von Liegenschaften sowie über die Aufnahme von Darlehen,
- Beschluss über Anträge von Mitgliedern,
- Änderung der Statuten,
- Auflösung des Vereins.

Art. 17

Beschlussfassung: Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/ die Präsidentin. Schriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder zustimmt oder ablehnt.

Vorstand

Art. 18

Zusammensetzung und Organisation: Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung auf eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählten Vereinsmitgliedern. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Präsident / die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand kann insbesondere Aufträge Kommissionen bilden und diesen einzelne Aufgaben delegieren. Die Kommissionen stehen unter Aufsicht des Vorstandes.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 19

Obliegenheiten: Der Vorstand führt die Obliegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind. Er überwacht insbesondere die zweckmässige Verwendung der Mittel durch den Verein Wisent Thal und erstattet der Generalversammlung Bericht.

Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss gleichzeitig Mitglied des Vorstands der Vereins Wisent Thal sein, ansonsten keine Überweisungen von Geldern an den Verein Wisent Thal mehr vorgenommen werden dürfen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen Präsident/Präsidentin zusammen mit dem Kassier/der Kassierin oder Aktuar/Aktuarin (Unterschrift zu zweien).

Über Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.



Art 20

Beschlussfassung: Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden. Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, ebenfalls per E-Mail.

Art 21

Ein zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen vakant gewordener Vorstandssitz kann vom Vorstand wiederbesetzt werden; vorbehalten bleibt die Bestätigung der Wahl durch die nächstfolgende Generalversammlung.

Rechnungsrevisoren

Art 22

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren eine unabhängige Revisionsstelle.

Art 23

Die Revisionsstelle revidiert jährlich die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Ein Vertreter / eine Vertreterin der Revisionsgesellschaft soll an der Generalversammlung teilnehmen.

Auflösung des Vereins

Art. 24

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen

Art. 25

Nach Auflösung des Vereins nach Art. 21 fällt das Vereinsvermögen gemeinnützigen Organisationen zu, welche den Schutz des Wisents zum Ziel haben.

Eine Verteilung unter die Mitglieder, soweit es sich bei Ihnen nicht um steuerbefreite juristische Personen handelt, ist ausgeschlossen.

Art. 26 / Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 22. März 2018 genehmigt.

Eine Anpassung der Art. 3, 7 und 26 wurde an der Generalversammlung vom 22. Juli 2023 beschlossen.

Ramona Allemann, Präsidentin Verein Freunde Wisent Thal

Darius Weber, Aktuar Verein Freunde Wisent Thal

Christian Stauffer, Kassier Verein Freunde Wisent Thal

Sollmatt, CH-4716 Welschenrohr, 22.07.2023